

sind, auch in den Fällen, wo die Erlassung der gedachten Befehle oder Verbote den Vollziehungs-Beamten zusteht, — von der richterlichen Behörde zu Händen des Staats zu beziehen.

Instruction der Brandasssekuranz-Commission, für sämtliche Gemeindräthe des Cantons Zürich, vom 20sten Novembris 1811, betreffend die mit Anfange des Jahrs 1812. vorzunehmende außerordentliche Revision der Gebäude-Schätzungen.

Die Hochobrigkeitlich verordnete Brandasssekuranz-Commission des Cantons Zürich hat sich, durch die zahlreichen im Laufe der verflossenen Jahre bey ihr eingekommenen Gesuche um Bewilligung einer Abänderung von Gebäude-Schätzungen — welche sich auf die Ueberzeugung gründen, daß bey Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt für hiesigen Canton, aus irrigen Begriffen, Vorurtheilen und Mißverständnissen, manche, dem Werthe der

betreffenden Gebäude unangemessene und mit solchem außer Verhältniß stehende Schätzungen, von den Hauseigenthümern begehrt wurden, bewogen gefunden, — da die Wichtigkeit dieses Mißverhältnisses sich auch durch manche traurige Erfahrung an den Tag gegeben, — der Hohen Behörde des Kleinen Raths unterm 24. Augustmonat a. c. hierüber einen umständlichen Bericht zu hinterbringen und derselben zu Hebung jenes Mißverhältnisses das Gestatten einer außerordentlichen Schätzungs-Revision zu belieben. Nachdem nun die Hohe Regierung den von der Brandasssekuranz-Commission hinterbrachten Bericht in sorgfältige Prüfung genommen, geruhete Dieselbe, den nachfolgend wörtlich hengerückten Beschluß zu Bewerkstelligung dieser außerordentlichen Schätzungs-Revision zu erlassen:

Der Kleine Rath,

nach Anhörung des von der Brandasssekuranz-Commission unterm 24sten Augustmonat hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, betreffend eine außerordentliche Revision der Gebäude-Schätzungen; in Betrachtung, daß die Nothwendigkeit einer Revision derjenigen Schätzungen, deren Abänderung von den Besitzern der betreffenden Gebäude, weil jene Schätzungen auf

irrigen Fundamenten beruhen, angelegen gewünscht wird, sich immer fühlbarer darstellt, und das jetzt — noch in den ersten Jahren der Brand-Versicherungsanstalt — der geeignete Zeitpunkt zu dieser außerordentlichen Revision vorhanden ist,

b e s c h l i e ß t,

1.) Denjenigen Gebäude-Eigenthümern, welche die Schatzungs-Abänderung ihrer Gebäude verlangen, kann solche, nach den im 9ten §. des Brandasssekuranz-Gesetzes vom 16ten December 1808. enthaltenen Bestimmungen, gestattet werden.

2.) In Betreff der Kirchen mag den Eigenthümern derselben, da rücksichtlich ihrer Herabschätzung von verschiedenen Seiten Wünsche eingekommen sind, bewilliget werden, eine auf das besondere Verhältniß dieser Gebäude begründete billige und der Prüfung und dem Ermessen der Brandasssekuranz-Commission zu unterwerfende Schätzung vorzunehmen.

3.) Diese nur für diesmal bewilligten Schätzungsberichtigungen sollen mit Anfang künftigen Jahres unter der speciellen und persönlichen Aufsicht der Herren Bezirks- und Unterstatthalter vorgenommen werden.

4.) Zu diesem Ende hin sollen die Herren Statthalter, nach Empfang der ihnen über diese

Operation eigens zu ertheilenden Instruktion, sich im Laufe des Januars, von den Gemeinräthen ihrer Bezirks-Abtheilungen die von den Gebäude-Eigenthümern verlangten Schätzungs-Abänderungen einreichen lassen; die Gemeinräthe werden dafür die Häuserbesitzer auffordern, und von denen, welche Abänderungen verlangen, die bestimmten Angaben der gewünschten Erhöhung oder Verminderung in Empfang nehmen.

5.) Die Gemeinräthe sollen diesen Angaben ihr Befinden in Betreff der dabei obwaltenden Verhältnisse (mit besonderer Hinsicht auf die Vorschriften des Gesetzes) beifügen; und die Herren Statthalter werden diejenigen Gemeinden, welche zahlreiche oder zweifelhafte und zwen deutige Angaben vorzeigen, persönlich besuchen und ihren Bericht an die Commission vor Ende des Monats März erstatten.

6.) Die Commission wird, nach vorgenommener Prüfung über die Zuverlässigkeit der eingereichten Begehren, nach Anleitung des gegenwärtigen Beschlusses entscheiden.

7.) Von dem Tag an, wo die veränderten Schätzungen von der Commission anerkannt sind, sollen sie in Kraft erwachsen; bis dahin hingegen sind die frühern gültig.

8.) Um die aus dieser Verfügung sich ergebenden Kosten vergüten zu können, ohne dießfalls weder dem Staat noch der Cassa der Brandversicherungs-Anstalt, Ausgaben und Kosten zu verursachen, — soll jeder Eigenthümer, dem eine Schatzungs-Abänderung durch die gegenwärtige außerordentliche Revision bewilliget worden, für jedes 100 fl. der Differenz seiner bisherigen zur neubewilligten Schätzung, einen Baken an die Cassa der Brandversicherungs-Anstalt entrichten, wovon alsdann, wenn diese Revision beendigt ist, die Kosten derselben bestritten, und die Reisekosten der Herren-Statthalter bezahlt werden sollen.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Brandassuranz-Commission zur nöthigen Mittheilung und gehörigen Vollziehung zugestellt.

Actum Donnerstags den 17ten October 1811.

Coram Senatu.

Kanzley des Cantons Zürich.

(Sign.) L a n d o l t, dritter Staatschreiber.

Diesem vorstehenden Beschlusse des Kleinen Rathes zufolge, wird denjenigen Gebäude-Eigenthümern, die bey Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt ihre Gebäude, sene es aus diesem oder jenem Grunde, in Vergleichung mit ihrem

wahren Kaufwerthe entweder allzu hoch oder zu niedrig angeschlagen haben und deren Gebäudeschätzungen also auf irrigen Fundamente beruhen — die Bewilligung erteilt, diese Schätzungen abzuändern und mit dem wahren Werthe ihrer Gebäude in Uebereinstimmung zu bringen, wobei denselben der im 9. S. des Brandasssekuranz-Gesetzes bewilligte Spielraum — die Schätzung um $\frac{1}{4}$ über den wahren Kaufwerth zu erhöhen oder um $\frac{1}{4}$ unter denselben hinabzusetzen — gestattet bleibt; hiebei ist genau zu bemerken, daß es, bey dieser außerordentlichen Revision, weder um die Aufnahme neuer Gebäude noch um das Abschreiben abgegangener Gebäude, wenn solche auch seit der im November dieses Jahres Statt gehabten gewöhnlichen Revision vollendet oder abgegangen wären, zu thun sey, sondern dabey blos auf irrige Schätzung und keineswegs auf Reparatur und Deterioration bey den Gebäuden könne Rücksicht genommen werden.

Um nun bey Erfüllung dieses Auftrags eine vollkommene Gleichförmigkeit in die Verfahrensweise sämmtlicher Gemeindräthe des Cantons bey den vorzunehmenden Aufnahmen der Schätzungsangaben und der diesfälligen Berichterstattungen an die Herren Statthalter zu erwecken, hat die Brandasssekuranz-Commission es für dienlich erachtet, durch Gegenwärtiges den Gemeindräthen eine

deutliche, von denselben genau zu befolgende Instruktion an die Hand zu geben; und verordnet deshalb:

1.) Sogleich nach Empfang gegenwärtiger Verordnung werden die Gemeindräthe eins oder zwen ihrer Mitglieder, welche sich bisanhin mit Besorgung der Brandasssekuranz-Geschäfte befaßt haben, zu Aufnahme der vorliegenden Schatzungs-Revision abordnen. Der Gemeindrath wird durch öffentliche Kundmachung, sey es in der Kirche oder auf andere schicklich befundene Weise, die Häuserbesitzer, welche die außerordentliche Revision zu Abänderung ihrer Häuser-Schätzungen zu benutzen wünschen, auffordern, sich deshalb auf eine zu bestimmende Zeit bey den obbemeldten zu diesem Geschäft Beauftragten zu melden.

Erklärt nun ein Hauseigenthümer sich für das Begehren einer Schätzungsänderung, so wird derselbe um seine neue Schätzung befragt, und dieselbe in die Tabelle eingetragen. Damit aber bey diesem Eintragen jedem Irrthum vorgebogen werde, so muß bey jedem Gebäude, dessen Schätzung abgeändert werden soll, sorgfältig nachgesehen werden, ob in dem Nachtrag von No. 1808 oder in den gewöhnlichen Revisionen von No. 1810 oder 1811. irgend eine dieses Gebäude betreffende Angabe enthalten seye. Ist dieses der Fall, so wird

der letzte Eigenthümer in die Rubrik der Eigenthümer eingetragen, so wie die letzte Schätzung in die Rubrik, letzter Cadaster-Anschlag; dann wird die gewünschte Vermehrung oder aber Verminderung in die diesfällige Rubrik eingeschrieben und der daraus sich ergebende neue Anschlag in die Rubrik, Cadaster-Betrag vom Jahr 1812, gesetzt.

Findet der Gemeindrath auf den Bericht seiner dazu Ausgeschickten, daß die gewünschte Schätzungsänderung dem Werthe des Gebäudes angemessen seye, so wird er darüber lediglich die Genehmigung der Affekuranz-Commission erwarten. Hält er hingegen dafür, es liege die angeführte Abänderung außer dem gesetzlichen Verhältniß und es sey dieselbe vom wahren Werthe des Gebäudes allzu abweichend, so wird er darüber dem Eigenthümer Vorstellungen machen. Sollte alsdann dieser auf seinem Begehren beharren, so wird der Gemeindrath in die Rubriken, Bemerkungen von den Gemeindräthen, ein kurzes und deutliches Befinden über das Mißverhältniß der neuen Schätzung einschreiben. Die Rubrik, Revisionstaxe, bleibt unberührt und es soll, erst nachdem die Brandaffekuranz-Commission über die Genehmigung der abzuändernden Schätzungen wird entschieden haben, die verordnete Taxe den

genehmigten Abänderungen von der Commission selbst bezeugt werden.

2.) Betreffen solche Schätzungs-Abänderungs-Begehren die Kirchen, so kann da, wo deren Herabsetzung verlangt wird, solches auf billige Weise geschehen, indem die Grundsätze, die bey der Bestimmung des wahren Kaufwerthes anderer Gebäude zur Richtschnur dienen können, auf diese Gebäude nicht anwendbar sind. Allzusehr von einem billigen Anschlag abweichende, und ganz unverhältnißmäßig geringe Schätzungen aber, können durchaus nicht angenommen werden.

3.) Sind nun die sämtlichen Angaben eingezogen und in die Tabelle eingetragen, so werden diese Tabellen an den betreffenden Herren Statthalter in drey wörtlich gleichlautend abgefaßten Abschriften zu Händen der Commission eingesandt. Die Rubriken der Tabellen werden aber auf keinem Blatte summiert, damit allfällig abgewiesene Schätzungs-Abänderungs-Begehren keine Unordnung in den Summen verursachen können.

4.) Zugleich werden die Gemeindräthe diesen einzufendenden Tabellen eine Note beyfügen, welche die Angabe enthält, ob ein oder zwey Gemeinderathsglieder bey dieser außerordentlichen Revision beschäftigt gewesen, woben der dieser außerordentlichen Revision nächst vorangegangenen gewöhn-

lichen Revision gar nicht zu gedenken ist; und dieser obigen Angabe ist dann noch beizufügen, wie viel Tage ein solches Gemeindraths-Mitglied ausschließlich auf diese außerordentliche Revision verwendet habe. Die Brandasssekuranz-Commission wird, von den zu beziehenden Revisionstaxen, alsdann die Tagelder bestimmen, die jenen Gemeindrathsgliedern als Entschädigung zukommen sollen.

5.) Die Gemeindräthe werden sich bey dem Eintragen der Angaben angelegen seyn lassen, daß selbiges mit Ordnung und auf anschauliche und deutliche Weise geschehe, ansonsten die aus dem entgegengesetzten Falle entstehenden Kosten ihnen selbst zur Last fallen würden. Auch erwartet die Brandasssekuranz-Commission, daß der Bestimmung des Kleinen Rathes gemäß, diese Arbeit bis Ende Januars künftigen Jahres von den Gemeindräthen gänzlich beendigt und den betreffenden Herren Statthaltern die vollständigen Revisionstabellen in drey gleichlautenden Abschriften eingesandt seyen.

Die Brandasssekuranz-Commission steht in der begründeten Erwartung, daß die sämtlichen Gemeindräthe des Cantons sich zur Pflicht machen werden, diese in ihren Folgen so wichtigen Operationen mit Eifer und pünktlicher Genauigkeit zu bewerkstelligen und daß keinerley Vernachlässigungen oder Säumnisse dabey statt finden werden.
